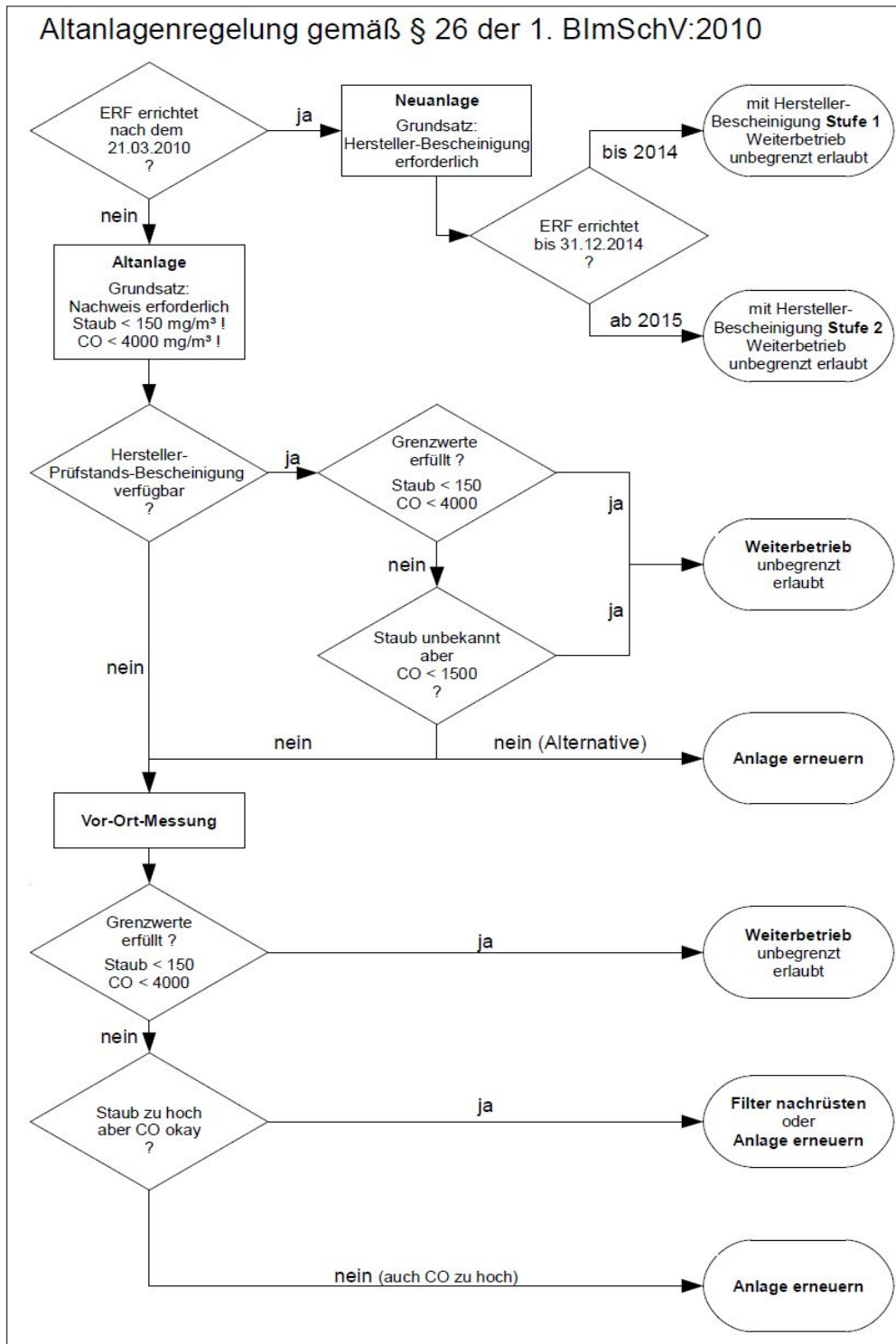


Hinweise zur Altanlagenregelung

Einzelraumfeuerstätten für feste Brennstoffe (ERF), die vor dem 22.03.2010 (also bis einschließlich 21.03.2010) errichtet und in Betrieb genommen waren, werden als sogenannte Altanlagen bezeichnet. Der Austausch dieser Altanlagen wird in § 26 der 1. BImSchV geregelt. Es gilt folgendes Ablaufschema:



© ZVSHK St. Augustin 06/2014 - Bundesfachgruppe Ofen- und Luftheizungsbau (Bufa OL)

Fristen

Falls Maßnahmen erforderlich werden (Austausch, Filter, Stilllegung), so ist der Zeitpunkt abhängig vom Datum der Typprüfung. Dies ist in der Regel auf dem Typenschild zu finden. Es gelten folgende Stichtage:

Nr.	Datum auf dem Typschild	Zeitpunkt der Maßnahme	Alter der Anlagen dann
1	nicht mehr feststellbar	bis 31.12.2014	
2	1950 bis 1974	bis 31.12.2014	40 bis 64 Jahre
3	1975 bis 1984	bis 31.12.2017	33 bis 43 Jahre
4	1985 bis 1994	bis 31.12.2020	26 bis 36 Jahre
5	1995 bis 21.03.2010	bis 31.12.2024	15 bis 30 Jahre

Ausnahmen

Folgende Feuerstättenarten sind von der Altanlagenregelung ausgenommen. Das heißt, bis zum angegebenen Stichtag errichtete Geräte dürfen unbegrenzt weiterbetrieben werden. (Für Neugeräte gelten ggf. Stufe 1 und 2).

Nr.	Feuerstättenart	Zuordnung	Stichtag
1	nicht gewerblicher Herd oder Backofen <15 kW	keine Anforderungen für Altgeräte	Errichtung bis 21.03.2010
2	Offener Kamin (= Feuerstätte, die bestimmungsgemäß offen betrieben werden kann)	ausgenommen - keine Anforderungen - gelegentlicher Betrieb erlaubt	ohne Stichtag (gilt auch für Neuanlagen)
3	Grundofen	keine Anforderungen für Altgeräte	Errichtung bis 31.12.2014
4	Einzigster Wärmeversorger	Altgeräte sind ausgenommen, wenn die Wärmeversorgung der Wohneinheit ausschließlich über diese Anlage erfolgt.	Errichtung bis 21.03.2010
5	Historischer Ofen (vor 1950 hergestellt)	ausgenommen - keine Anforderungen	Herstellung bis 31.12.1949 (Herstelldatum (!), nicht Tag der Errichtung)